LEBENSWERTES HOCHPLATEAU
BÜRGERINITIATIVE
von Rittersdorf bis Milda

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen

Beschlussfassung vom 04.03.2016

Beteiligungsverfahren zum Entwurf des

Sachlichen Teilplanes „Windenergie“

Stellungnahme

der

Bürgerinitiative Lebenswertes Hochplateau – von Rittersdorf bis Milda

vertreten durch:

Thomas Heßland
Mohrental 8
99448 Rittersdorf

Vorwort

Der Landschaftsraum, dem sich die

Bürgerinitiative Lebenswertes Hochplateau – von Rittersdorf bis Milda

– nachfolgend BI genannt –

angenommen hat, erstreckt sich auf die Planungsregionen Mittel- und Ostthüringen.

Die ihn betreffenden geplanten Vorranggebiete „Windenergie“

- **W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf (Ostthüringen)**
- **W-32 – Großkochberg (Ostthüringen)**
- **W-11 – Neckeroda (Mittelthüringen)**

befinden sich jeweils direkt an der Landkreis- / Planungsraumgrenze bzw. in deren unmittelbarer Nähe.
Die im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen stehen im komplexen Wirkungsgefüge bzw. entfalten Wechselwirkungen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir es als erforderlich an, auf die v. g. geplanten Vorranggebiete Windenergie im grenzübergreifenden Zusammenhang einzugehen, um die Gesamtsituation vollständig bzw. realistisch abbilden und beschreiben sowie ganzheitlich bewerten zu können.

Methodisch sind einzelne Mitglieder der BI um fachspezifische Teilstellungnahmen gebeten worden.

Im Ergebnis dieses BI-intern durchgeführten Sternverfahrens liegen nachstehende Fachstellungnahmen vor:

- **Natur- und Artenschutz**
- **Denkmalschutz – Landschaftsbild – Tourismus**
- **LSG – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – UZSR – Waldbiotopverbund**
- **Klima**
- **Historie zur Planung von Großwindenergieanlagen auf dem Treppendorfer Berg zwischen den Ortschaften Rittersdorf, Treppendorf, Kottendorf und in nordöstlicher Richtung nahe Thangelstedt**
- **Erhalt der biologischen Vielfalt**

Natur- und Artenschutz

keine Veröffentlichung zum Schutz der Arten

Denkmalschutz – Landschaftsbild – Tourismus

Teil 1 — W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf (Ostthüringen)

Wir verweisen auf das durch den Plangeber Ostthüringen durchgeführte langjährige Abwägungsverfahren am Standort Treppendorf.

Schwerpunkte der intensiven Prüfung innerhalb dieser Abwägung waren die kumulative Betrachtung des Gesamtraumes, die Wirkung auf das Landschaftsbild, auf die Kulturlandschaft und auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, der Denkmalschutz sowie artenschutzrechtliche Fragen.

> „… Mit der Festlegung einer Höhenbegrenzung von max. 100 m Gesamthöhe der WEA wird vor allem dem Belang des Denkmalschutzes und auch dem Belang des Landschaftsbildes entsprochen“

(Quelle Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen – Abwägung der Anregungen aus der Anhörung/ öffentlichen Auslegung vom 15.05.2009)

Im Weiteren folgende im Entwurf zum Regionalplan enthaltene Abwägungen:

3	Z 3-18 S. 39	684/469/3 Thüringisch. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	W-15 Treppendorf Anregung: a) Die Zuarbeit des Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Erfurt (Bau- und Kunstdenkmalpflege) zu so genannten potentiellen Gunsträumen zur Windenergienutzung in Ostthüringen vom 29.06.2006 bleibt weiterhin gültig. b) Es ist unverständlich, warum die Vorranggebiete … W-15 in den Teil II des Regionalplanes aufgenommen wurden, wenn zugleich im Teil III des Regionalplanes festgestellt wird, dass für diese Gebiete „erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut (Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht ausgeschlossen werden." c) Auszug aus der Stellungnahme vom 29.06.2006 für W-15: Anregung: - Mindestabstand von 2km nach Norden von Treppendorf aus	Abwägung: **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis** a) Diese Zuarbeit wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft zusätzlich in die Abwägung einbezogen. b) Hier wird vom Einreicher eine pauschalisierte Aussage aus dem Umweltbericht zitiert. Da bei der Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Schutzgüter nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, erfolgt für jedes Vorranggebiet Windenergie eine detaillierte Prüfung und Abwägung der betroffenen Belange (Einzelfallprüfung). c) Abwägung: **teilweise entsprochen** geforderter Mindestabstand ist zumindest für Haufeld erfüllt - Der Abstand zwischen dem Windenergiegebiet und der Ortslage Treppendorf ist fast doppelt so groß, wie das einheitlich in Thüringen gültige Abstandskriterium zu Siedlungen und erscheint somit ausreichend. Zudem werden wegen der Tallage von Treppendorf, wegen der dichten Bebauung im Ort und vorhandenen großen Bäume die Windenergieanlagen in der Ortslage kaum oder nur teilweise einsehbar sein, sodass keine hohe oder sehr hohe Betroffen-

			- Mindestabstand von 2km nach Nordosten und Osten von Haufeld aus - Mindestabstand von 2km nach Osten von Rittersdorf (Kreis Weimarer Land) aus Begründung: Kirche und weitere Einzeldenkmale in Treppendorf, Denkmalensemble, Kirchen und Einzeldenkmale in Haufeld und Rittersdorf (Kreis Weimarer Land)	heit feststellbar ist. - Die Ortslage Haufeld befindet sich 2,5km südöstlich des geplanten Windenergieparks, sodass die Forderung des Einreichers erfüllt ist. - In Würdigung der Belange des Denkmalschutzes legt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen für das Vorranggebiet Treppendorf eine Höhenbegrenzung auf Anlagen mit max. 100m Gesamthöhe fest. Damit kann unter Berücksichtigung des Abstandes von 1100m zwischen dem Vorranggebiet Windenergie zur denkmalgeschützten Ortslage Rittersdorf eine angemessene Wahrung der Belange des Denkmalschutzes gewährleistet werden. Begründung: siehe zu lfd. Nr. 1, Abwägung der Anregung 673/454/180 h)
4	**Z 3-18** **S. 39**	684/469/7 Thüringisch. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	<u>W-15 Treppendorf</u> Anregung: Das Vorranggebiet W-15 Treppendorf wird abgelehnt. Begründung: a) Es ist verbunden mit dem bereits abgelehnten Vorranggebiet W-7 Rittersdorf in Mittelthüringen.	Abwägung: **nicht entsprochen** <u>keine Streichung von W-15 Treppendorf</u> Begründung: a) Ein Verbund mit einem Vorranggebiet W-7 Rittersdorf ist nicht mehr gegeben. Im überarbeiteten Entwurf des Regional planes Mittelthüringen ist die Fläche nicht mehr als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

			b) Die in der genannten Zuarbeit geforderte Mindestabstände von 2km werden deutlich unterschritten. c) In Treppendorf prägen die Kirche und weitere Einzeldenkmale das Ortsbild. d) Das als Denkmalensemble geschützte Rittersdorf (Kreis Weimarer Land) wäre auch von dem Gebiet W-15 Treppendorf massiv beeinträchtigt.	b) siehe lfd. Nr. 3, Abwägung der Anregung 684/469/3 c) c) siehe Begründung zu lfd. Nr. 1, Abwägung der Anregung 673/454/180 h) d) siehe lfd. Nr. 3, Abwägung der Anregung 684/469/3 sowie lfd. Nr. 1, Abwägung der Anregung 673/454/180 h)
5	**Z 3-18** S. 39	660/520/8 Thüringer Landesdenkmalrat	<u>W-15 Treppendorf</u> Anregung: Das Vorranggebiet W-15 (Treppendorf, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) ist ersatzlos zu streichen. Begründung: a) Das Ortsbild von Treppendorf wird durch die Kirche und weitere Einzeldenkmale geprägt, so dass zu seinem Schutz ein Mindestabstand von 2 km erforderlich ist.	Abwägung: **nicht entsprochen** <u>keine Streichung von W-15 Treppendorf</u> Begründung: a) Der Abstand zwischen dem Windenergiegebiet und der Ortslage Treppendorf ist fast doppelt so groß, wie das einheitlich in Thüringen gültige Abstandskriterium zu Siedlungen und erscheint somit ausreichend. Zudem werden wegen der Tallage von Treppendorf, wegen der dichten Bebauung im Ort und der vorhandenen großen Bäumen die Windenergieanlagen in der Ortlage kaum oder nur teilweise einsehbar sein, sodass keine hohe oder sehr hohe Betroffenheit feststellbar ist. siehe auch Begründung zu lfd. Nr. 1, Abwägung der Anregung 673/454/180 h)

			b) Dasselbe gilt für die als Denkmalensemble geschützte Ortslage von Rittersdorf (Kreis Weimarer Land). c) Beide Ortsbilder würden durch das Vorranggebiet stark beeinträchtigt. d) Außerdem ist das Vorranggebiet mit dem Vorranggebiet W 7 - Rittersdorf des Regionalplanes Mittelthüringen verbunden, das ebenfalls zu streichen ist (vgl. die entspr. Stellungnahme des Thür. Landesdenkmalrates vom 19.9.2007, Pkt. 4).	b) siehe lfd. Nr. 3, Abwägung der Anregung 684/469/3 sowie lfd. Nr. 1, Abwägung der Anregung 673/454/180 h) c) Es ist eine Beeinträchtigung festzustellen für Einzeldenkmale und denkmalgeschützte Ensemble innerhalb der Ortslagen Rittersdorf und Treppendorf sowie für die exponiert liegende Kirche in Treppendorf. Diese Beeinträchtigung wird aber nicht als hoch oder sehr hoch eingeschätzt, sodass dies kein Ablehnungsgrund für W-15 sein kann. d) Das Vorranggebiet W-7 Rittersdorf ist nicht mehr Bestandteil des überarbeiteten Entwurfes des Regionalplanes Mittelthüringen, somit kann auch keine Verbindung mehr zu diesem festgestellt werden.

Die damalige Einschätzung des Plangebers, dass mit dem Bau von WEA weder hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungen verbunden, noch hohe oder sehr hohe Betroffenheiten feststellbar sein sollen, kann nicht nachvollzogen werden.

Bestand-Fotoaufnahme aus dem Jahr 2015:

Unschwer ist zu erkennen, dass die vier bestehenden WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m bereits eine gewaltige Kulisse hinter der Ortslage von Treppendorf aufbauen.

Mit W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf ist eine Fläche von insgesamt 153 ha ausgewiesen, davon 139 ha ohne Höhenbeschränkung und 14 ha mit Höhenbeschränkung von 150m (750 – 1000 m Siedlungsabstand). W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf würde zusätzlich das Landschaftsbild wesentlich

prägen. Das ist unseres Erachtens mit den raumordnungsplanerischen Anforderungen zur vorausschauenden Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild nicht vereinbar und würde auch den am Standort Remda-Teichel / Treppendorf in der Vergangenheit bereits mehrfach durchgeführten Untersuchungen und Bewertungen, die die Grenzwertigkeit der Betroffenheit der Belange Umgebungsschutz von Denkmalen sowie Landschaftsbild und Tourismus widersprechen.

Einschluss des Bodendenkmals „ Wüstung Markersdorfer Mauer“

Im vorliegenden Datenblatt bleibt das Bodendenkmal „Wüstung Markersdorfer Mauer“ unerwähnt, obwohl in der Präferenzraumstudie zur Nutzung von Windenergie, speziell im Erläuterungsbericht – 2. Regionaler Teil Planungsregion Ostthüringen vom 10.02.2015 – KLI226TUE, wie folgt im Punkt 3.3.1 P26OST unter Bemerkungen festgestellt wird:

> „Ausdehnung nach Osten wegen des Reliefs und der Kirchen-Ruine Markersdorf nicht sinnvoll“.

Markersdorf ist eine Wüstung auf der heutigen Markung Treppendorf der Gemeinde Remda-Teichel im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in Thüringen.

Wir bemängeln, dass das Bodendenkmal bei der planerischen Prüfung bzw. Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen offenbar nicht einbezogen wurde und somit die Belange des Denkmalschutzes nicht genügend berücksichtigt worden ist.

Auswirkungen auf den Tourismus in der Region

Das geplante W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf befindet sich in einem attraktiven Landschaftsraum, der über starke Potenziale zum weiteren Ausbau des Tourismus in der Region verfügt.

Beispiel Wanderkarte der Stadt Blankenhain (Landkreis Weimarer Land / RP Mittelhüringen)

Wander- und Radkarte

Stadt Blankenhain und Ortsteile

Thüringen entdecken.de

Ilmtal Urlaub

Blankenhain - die Stadt der Linden und des Porzellans

Umgeben von ausgedehnten Wäldern mit zahlreichen Aussichtspunkten und nahe dem Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal" präsentiert sich die Stadt Blankenhain mit ihren 23 Ortsteilen als ein attraktives Wander- und Radgebiet.
Unberührte Natur mit einer vielfältigen und artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, sowie zahlreichen Quellen und Wald- und Wiesenteichen lassen sich bei Spaziergängen und Wandertouren entdecken. Jedoch auch bauliche Sehenswürdigkeiten und gastronomische Einrichtungen laden zum Anschauen und Verweilen ein.
In der Innenstadt Blankenhain zeigen sich das Schloss in seiner seltenen ovalen Form und das liebevoll eingerichtete Apothekenmuseum. Ein Besuch der traditionsreichen Porzellanmanufaktur Weimar Porzellan, mit welcher die Stadt Blankenhain Weltruf erlangte, lohnt sich immer. Das am Wald gelegene, solarbeheizte Erlebnisbad lädt Groß und Klein zum Baden und Relaxen ein. Das GolfResort Weimarer Land am Rande der Stadt mit seiner 36-Loch-Golfanlage ist stilvoll in die natürliche Umgebung eingebettet.
Überregional bedeutsame Wander- und Radwege, wie der Goethe-Wanderweg von Weimar nach Großkochberg und der Thüringenweg führen durch unseren Bereich. Auch schon Goethe wanderte zu Lebzeiten über Saalborn, Schwarza, Hochdorf und Neckeroda nach Großkochberg. Ebenso hat man per Rad Anschluss an den Ilmtal-Radweg in Richtung Bad Berka und zum Saale-Radweg in Richtung Kahla und Rudolstadt.

Wir laden Sie ein - zu erlebnisreichen Erkundungstouren!

Ausgewählte Radrouten:

Ausgangspunkt Schloss in Blankenhain

Rundradweg:
ca. 8 km
nach Bad Berka über Kohlgrund - zurück nach Saalborn - Golfplatz - Blankenhain

Zum Ilmtal-Radweg in Richtung Weimar:
ca. 27 km
über Golfplatz - Saalborn - Bad Berka auf den Ilmtal-Radweg nach Weimar

Zum Saale-Radweg in Rudolstadt
ca. 36 km
nach Rottdorf - Altdörnfeld - Hochdorf - Neckeroda - Partschefeld - Uhlstädt - Kirchhasel - Rudolstadt

Zum Saale-Radweg in Kahla
ca. 28 km
nach Rottdorf - Altdörnfeld - Hochdorf -Lengefeld - Wittersroda - Reinstädt - Kahla

Kontakt:
Stadtverwaltung Blankenhain
Bürgerbüro/Tourismus
Marktstraße 4
99444 Blankenhain
Tel.: 036459 44030
tourismus@blankenhain.de
www.blankenhain.de

Impressum:
Herausgeber
Stadtverwaltung Blankenhain
Marktstraße 4
99444 Blankenhain
Layout: Müller-Werbung-Weimar
Stand: Juni 2014

Ausgewählte Wanderrouten:

Ausgangspunkt Schloss in Blankenhain

Goethewanderweg:
zum Schloss Großkochberg
ca. 16 km
in Richtung Schwarza über den Steintisch - über St. Hubertushütte - Schwarza - Hochdorf - Neckeroda - Luisenturm - Schloss Großkochberg

nach Weimar
ca. 16 km
in Richtung Erlebnisbad - St. Hubertushütte - Neusaalborn - Saalborn - Buchfart - Vollersroda - Weimar

Zum Aussichtspunkt Carolinenturm:
ca. 5 km
über Golfplatz - Müllershausen - Carolinenturm

Zum Kneipprundweg in Bad Berka:
ca. 10 km
in Richtung Goethe-Wanderweg nach Saalborn - Parkplatz Neusaalborn zum Kneipprundweg

Naturerlebnispfad Bad Berka-Blankenhain:
ca. 8 km
in Richtung Erlebnisbad - ein Waldlehrpfad, erklärt durch das Eichhörnchen Hänschen mit Stationen zum Mitmachen und entdecken.

Golfplatzrouten:
ca. 2-5 km
Panoramaweg und Golfplatzrunde zur GolfHütte

Rundwanderwege:

Kurz-Tour: ca. 4 km
Am Erlebnisbad vorbei zum Naturerlebnispfad, im Waldgebiet in Richtung Goethe-Wanderweg bis zur Ansorgbank, wieder zurück auf dem Goethe-Wanderweg in Richtung Blankenhain - Steintisch, vorbei an der geschichtsträchtigen Porzellanmanufaktur Weimar Porzellan

Schöne Aussicht: ca. 8 km
In Richtung Hochdorf bis auf die Höhe Schafholzberg – mit schöner Aussicht auf die Orte Altdörnfeld, Hochdorf, Rettwitz vorbei am Preußenstein.

Auf der Höhe bleiben bis zum Goethe-Wanderweg und zurück auf diesem Weg in Richtung Schwarza zur St. Hubertushütte nach Blankenhain.

Geschichte: ca. 8 km
Zum Naturerlebnispfad vorbei an Heidelbeerplantage bis zur Grenzallee - zum Anfang des 19. Jahrhunderts verlief hier die Herrschaftsgrenze zwischen dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach und Blankenhain. Zu einem Abstecher an den idyllisch gelegenen Murmelsee rechtshalten. Auf der Grenzallee zum Hirschruf, den Überresten des ehemaligen Jagdschlosses des Herzogs Ernst-August von Sachsen-Weimar-Eisenach. Auf dem Goethe-Wanderweg zurück nach Blankenhain.

Tagestour: ca. 16 km
Zum Goethe-Wanderweg in Richtung Schwarza vorbei an St. Hubertushütte und Borkenhütte in Richtung Thangelstedt durch das Goethetal nach Rettwitz mit Weitsicht nach Weimar über Hochdorf zurück auf dem Goethe-Wanderweg nach Blankenhain – Einkehrmöglichkeiten in Thangelstedt und Hochdorf möglich – wir empfehlen telefonische Absprache im Vorfeld.

St. Hubertushütte

Kneippbecken Gottesbrunnen

GolfResort Weimarer Land

Wandertouren entlang von Höhenwegen in der Region erfreuen sich wachsender Beliebtheit (siehe u. a. http://www.kranichfelder-wanderklampfe.de).

Auf Grund der Nichterwähnung des für unsere Region überaus bedeutsamen Natur-und Wandertourismus müssen wir annehmen, dass der Plangeber diese Belange im Abwägungsprozess nicht berücksichtigt und auch nicht mit dem Plangeber Mittelthüringen abgestimmt hat.

Teil 2 — W-32 – Großkochberg i. V. m. W-11 – Neckeroda

Autor: Dirk Meisinger, Dipl.-Ing. Fachrichtung Landschaftsplanung,
Vertiefungsstudium mit dem Studienschwerpunkt Städtebau

Gemäß dem Prüfbogen für die **Prüffläche 8.6 (W-11 – Neckeroda)** (Anlage 4 zum Beschluss vom 14.01.2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen) ist unter **Punkt 4.4 – Fläche der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung** die Ortschaft Neckeroda der **Schutzkategorie C** zugeordnet, d. h. als

Kulturdenkmal mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung

eingestuft worden.

Diese Einstufung besagt, dass innerhalb eines allgemeinen pauschalen Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um das betreffende Kulturdenkmal (im Fall von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m wären dies 6 km!) spezifische Prüfbereiche / Sichtbezüge zur Feststellung des Wirkungsbereiches des Kulturdenkmales formuliert werden sollen, die Gegenstand der Einzelfallprüfung sind.

Diesbezüglich findet sich jedoch im o. g. Prüfbogen in der zusammenfassenden Begründung sowie unter Punkt 5.6 lediglich die folgende Aussage:

> „Es verbleibt die südliche Teilfläche, die von Westen und Osten her auf einen mittleren Bereich beschränkt wird, um von Norden her (B 85 / Thüringenweg, Goethewanderweg) die Blickachse über das Rundlingsdorf Neckeroda mit seinem denkmalgeschützten Ortskern und seiner denkmalgeschützten Kirche nicht durch Windenergieanlagen zu belasten.“

Ergänzend festgestellt wird in der zusammenfassenden Begründung allerdings noch:

> „Die Belange des Denkmalschutzes werden insoweit höher gewichtet als die Windenergienutzung.“

Wenn man sich Neckeroda von Norden her über die B 85 nähert, mag die voranstehende Aussage zutreffen, doch für diejenigen, die sich von Nordwesten, d. h. über Hochdorf auf dem Thüringen- bzw. Goethewanderweg auf Neckeroda zubewegen, bietet sich ein ganz anderes Bild:

Unschwer ist zu erkennen, dass neun im Vorranggebiet platzierte Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m eine gewaltige Kulisse hinter der Ortslage von Neckeroda aufbauen.

Hinweis:
Die Mitglieder der BI Lebenswertes Hochplateau – von Rittersdorf bis Milda sind gem. dem Entwurf des Regionalplanes hier von 1 WEA auf 5 ha Vorranggebietsfläche ausgegangen.

Und dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass jenseits der Kreisgrenze noch weitere Windräder in viel größerer Zahl dazu kommen könnten (W-32 – Großkochberg)!

Neckeroda als in seiner Einzigartigkeit und Schönheit herausragendes Denkmalensemble (Rundling mit Doppelwallanlage [Bodendenkmal], Scheunenring und Hofanlagen) mit zudem noch besonderer Raumwirkung leidet unverkennbar bereits unter der in der Fotomontage angesetzten geringen Anzahl von Windenergieanlagen.

- Es entsteht ein Verlust bzw. Eigenartverlust von positiv wahrnehmbaren Strukturen innerhalb der Siedlung sowie des historischen Ensembles insgesamt.
- Weiterhin wird die relativ leicht einsehbare, offene Landschaft, in die das Denkmalensemble eingebettet ist, sowohl durch die Anlagen als Bauwerk als auch durch deren Betrieb überformt (Beeinträchtigung durch optische Reize).

Der Verlust und die Wertminderung der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft sind erheblich und durch welche Maßnahmen auch immer nicht ausgleichbar!

Im Übrigen kann nicht nachvollzogen werden, warum der Status Neckerodas lediglich der Kategorie C zugeordnet worden ist. Die Großflächigkeit des Denkmalensembles und die kulturhistorische Bedeutung mit Seltenheitswert

– als Rundling innerhalb einer Doppelwallanlage ist Neckeroda einmalig in Deutschland! –

sowie die besondere Qualität und Einzigartigkeit der Ortssilhouette sprechen u. E. für eine Einstufung in die Kategorie B.

Wir bemängeln, dass dies bei der planerischen Prüfung bzw. Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen offenbar nicht erkannt wurde und die Belange des Denkmalschutzes somit nicht genügend berücksichtigt worden sind.

Weiterhin beanstanden wir, dass die v. g. Belange seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen trotz der kreisgrenzübergreifenden Auswirkungen des Vorranggebietes W-32 – Großkochberg gar keine Berücksichtigung gefunden haben.

Auf den als Kulturdenkmal ausgewiesenen Luisenturm wird in der zusammenfassenden Begründung zum Vorranggebiet W-11 - Neckeroda lediglich wie folgt eingegangen:

> „Vom Luisenturm ist die bedeutendste Blickrichtung nach Süden, so dass der wenig attraktive Blick über den Wald nach Nordosten als nicht relevant angesehen wird."

Mit dieser Aussage wird völlig verkannt, dass vom Luisenturm aus der Blick auch weit über die sogenannte Ilm-Saale-Platte reicht. Auf der Website des Vereins Freundeskreis Luisenturm e. V. wird unter „Geschichte des Luisenturms" sogar explizit auf Folgendes hingewiesen:

> „Bei klarem Wetter und etwas Glück kann man links vom Ettersberg bei Weimar in der Ferne sogar den Brocken erkennen."

Wer sich die Mühe macht, das 360°-Rundblick-Video auf der v. g. Website anzuschauen (http://www.luisenturm.de/), wird unschwer erkennen, dass auch der Blick in nordöstlicher Richtung sowohl reizvoll als auch beeindruckend und somit keinesfalls „wenig attraktiv" ist.

Auf den denkmalschutzrechtlichen Status des Luisenturms wird zudem überhaupt kein Bezug genommen. Es kann insoweit davon ausgegangen werden, dass ihm im Rahmen der Abwägung keine Bedeutung als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung beigemessen worden ist.

Gemäß dem Kriterienkatalog ist hingegen eine Einstufung des Luisenturms in eine der drei Kategorien (A, B, und C) u. E. nicht nur gerechtfertigt sondern auch geboten.

Der Luisenturm mit einer beachtlichen Höhe von 18 m befindet sich in exponierter Lage auf 515 m über NN und damit auf einem der höchsten Punkte der Ilm-Saale-Platte direkt auf der Schulter eines steil nach Südsüdosten abfallenden Hanges. Auf Grund seiner weitreichenden Raumwirkung ist er u. E. der Kategorie B, zumindest jedoch der Kategorie C zuzuordnen. Entsprechend den Definitionen des Kriterienkataloges müssten demzufolge Windenergieanlagen einen Abstand zum Kulturdenkmal vom 50fachen, wenigstens dem 30fachen der Anlagenhöhe wahren.

Die Erhaltung des Turmes wird zu einem erheblichen Teil über Einnahmen aus der jährlich stattfindenden, dreitägigen Veranstaltung „Das Fest der 1.000 Lichter“ finanziert. Diese Veranstaltung ist von regionaler Bedeutung.

Es ist anzunehmen und wird befürchtet, dass die Attraktivität dieser Veranstaltung durch im Umfeld errichtete Windenergieanlagen zumindest erheblich beeinträchtigt würde.
Bezüglich der Dimension des Beeinträchtigungspotentials kann unter Zugrundelegung von einer Windenergieanlage (WEA) pro 5 ha Vorranggebietsfläche von 9 WEA im Vorranggebiet W-11-Neckeroda (45 ha) und 36 WEA im Vorranggebiet W-32 – Großkochberg (181 ha), mithin von insgesamt **45 WEA ohne Höhenbegrenzung** ausgegangen werden.
Vor diesem Hintergrund kann ein Rückgang der Besucherzahlen nicht ausgeschlossen werden, der möglicherweise eine Fortführung des bedeutsamen Festes in Frage stellen würde.

Dies hätte dann direkte Folgen auf die Finanzierung des Betriebes und der Unterhaltung des Turmes, der ein bedeutsames Ausflugsziel am Thüringenweg und Goethewanderweg auf der Etappe zwischen dem Denkmalensemble Neckeroda und dem Kulturerbestandort Schloss Kochberg ist.

Der Luisenturm sowie „Das Fest der 1.000 Lichter“ werden in der regionalen Fremdenverkehrswerbung (siehe z. B. unter http://www.thueringer-wald.com/urlaub-wandern-winter/uhlstaedt-kirchhasel-102056.html) explizit als lohnende Ausflugsziele benannt.
Insoweit dürfen u. E. keine Entscheidungen getroffen werden, die die Region ihrer Schätze berauben!

Wir bemängeln, dass bei der planerischen Prüfung bzw. Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hinsichtlich des Luisenturmes offenbar nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen wurde und folglich die Belange des Denkmalschutzes sowie des Tourismus ungenügend berücksichtigt worden sind.

Weiterhin beanstanden wir, dass die v. g. Belange seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen in Bezug auf das Vorranggebiet W-32 – Großkochberg gar keine Berücksichtigung gefunden haben.

Auch wurde u. E. nicht berücksichtigt, dass der für unsere Region überaus bedeutsame Wandertourismus (Thüringenweg / Goethewanderweg) erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden kann. – Wer würde schon Gefallen daran finden, kilometerweit auf eine sich in den Weg stellende Windradbarriere zuzuwandern und dabei Neckeroda als an sich lohnendes Etappenziel gar nicht mehr wahrnehmen zu können?

Auch kann als abträglich wirken, um nicht zu sagen abstoßend angesehen werden, kurz vor dem Ziel „Großkochberg“ noch einen Windenergieanlagenpark durchqueren zu müssen anstatt einen die Sinne wohltuend ansprechenden Landschaftsraum freudvoll durchwandern zu können.

Die Wirkungen der Windenergielagen können im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des eine hohe Landschaftsbildempfindlichkeit aufweisenden Landschaftsraumes (siehe Präferenzraumstudie vom 10.02.2015, 2. Regionaler Teil, Punkt 3.3.1, Seite 18, Nr. P40MIT) wie folgt beschrieben werden:

- Inanspruchnahme von Flächen in einem von unmaßstäblichen, technisch konstruktiven Elementen freien Landschaftsraum mit hoher Vielfalt sowie besonderer Eigenart und Schönheit
- Flächeninanspruchnahme in einem von nennenswerten, ortsunüblichen Lärmbelastungen wie Verkehrs- oder Industrielärm freien Landschaftsraum
- Verlust der Eigenart der Kulturlandschaft durch Fragmentierung des strukturreichen und erlebniswirksamen sowie von unmaßstäblichen, technisch-konstruktiven Elementen und ortsunüblichen Lärmbelastungen freien Landschaftsraumes mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- Verlust bzw. Eigenartverlust von positiv wahrnehmbaren Strukturen durch Inanspruchnahme sowie des historisch bedeutsamen Denkmalensembles „Neckeroda“ und des Kulturdenkmales „Luisenturm“ durch Benachbarung.
- Visuelle Beeinträchtigung des kulturhistorisch bedeutsamen Denkmalensembles „Neckeroda“ einschl. des Bodendenkmals „Wallanlage“ sowie des Kulturdenmales „Luisenturm“
- Störung von Sichtbeziehungen
- Überformung des gut und weit überblickbaren Landschaftraumes
- Verlärmung des ruhigen Landschaftsraumes innerhalb der Landschaft mit hoher natürlicher Erholungseignung und einer erholungsrelevanten Zone (Thüringenweg / Goethewanderweg)

- Gefährdung von Wanderern auf dem durch das Vorranggebiet führenden Thüringenweg / Goethewanderweg durch Eiswurf (betriebsbedingtes Unfallrisiko)

Vor diesem Hintergrund kann u. E. nicht ausgeschlossen werden, dass die Attraktivität des Thüringenweges / Goethewanderweges erheblich beeinträchtigt wird und somit die Zahl der Nutzer drastisch zurückgeht.
Die Folgen eines derartigen Szenarios dürften nicht nur im südlichen Teil des Landkreises Weimarer Land sondern auch in Großkochberg schmerzlich zu spüren sein (z. B. Kulturangebote, Gastronomie etc.).
Dabei sollte die überregionale Bedeutung der v. g. Wanderrouten auf keinen Fall außer Acht gelassen werden. Nachweislich haben sich an der Goethewanderung im Jahr 2015 Personen zum Beispiel aus Markkleeberg (Sachsen), Berlin, Bad Frankenhausen (Kyffhäuserkreis), Gera u. a. Orten außerhalb der Region beteiligt.

Die folgende, in der TLZ vom 17. Februar 2016 veröffentlichte Erklärung von Herrn Wirtschaftsminister Tiefensee unterstreicht die Bedeutung des Tourismus und ist eindringliche Warnung zugleich:

„Thüringen steht und fällt mit einem florierenden Tourismus."

In diesem Zusammenhang ist weiterhin auf die Einzigartigkeit sowie die internationale Bedeutung des weltweit einzigen Privattheatergebäudes aus dem späten 18. Jahrhundert auf Schloss Kochberg hinzuweisen, das von vielen Fachleuten und Gästen aus aller Welt besucht wird.

Das dort jährlich stattfindende hochkarätige Sommerfestival des "Liebhabertheaters Schloss Kochberg – Theaterbetrieb an der Klassik Stiftung Weimar" mit 30 - 40 Opern- und Schauspielaufführungen, Konzerten und Lesungen zieht ein Publikum aus ganz Deutschland und den Nachbarländern an. Hier wird – **auch einmalig in Europa** – ganz konsequent die historische Aufführungspraxis gepflegt. Bei manchen Ereignissen wird nicht nur das Theatergebäude sondern auch der gesamte Park bespielt.

Seit 2007 ist das Theater außerdem Teil des inzwischen größten europäischen Kulturprojektes "European Route of Historic Theatres", was gleichzeitig die internationale Stellung und Vernetzung verdeutlicht. Seit einigen Jahren finden im Theater Schloss Kochberg auch internationale Meisterkurse für Opernsänger aus ganz Europa statt.

Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass auf der "European Route of Historic Theatres" der Weg vom Goethe-Theater Bad Lauchstädt zum Liebhabertheater Schloss Kochberg in Großkochberg und von dort weiter zum nächsten Ziel, dem Ekhof-Theater in Gotha, durch die von den Ausweisungen der Vorranggebiete Windenergie W-11 – Neckeroda und W-32 – Großkochberg betroffene Landschaft führt.

Wir bemängeln, dass bei der planerischen Prüfung bzw. Abwägung die Belange des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung / des Tourismus u. E. nicht gebührend und hinlänglich berücksichtigt worden sind.

LSG – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – UZSR – Waldbiotopverbund

Autor: Dirk Meisinger, Dipl.-Ing. Fachrichtung Landschaftsplanung,
Vertiefungsstudium mit dem Studienschwerpunkt Städtebau

Vorranggebiet Windenergie W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf

Die Ausweisung des Vorranggebietes W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf erfolgt innerhalb eines unzerschnittenen störungsarmen Raumes (UZSR) über 25 km² sowie im östlichen Teilbereich im Vorbehaltsgebiet **fs-109 – Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft nördlich Remda und westlich Teichel**.

Nähere diesbezügliche Angaben, Bewertungen und Abwägungen sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Bis auf einen kleinen westlichen Randbereich befindet sich das Vorranggebiet Windenergie W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Ilmtal“.

Östlich des v. g. Vorranggebietes grenzt auf Blankenhainer Gebiet (Planungsregion Mittelthüringen) ein geplantes Naturschutzgebiet (Goethetal) an.

Beide Planungen sind in den gem. Beschluss Nr. 11/01/16 vom 04.03.2016 veröffentlichten Karten und Datenblättern zu den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt bzw. noch nicht einmal erwähnt.

Es liegen weder ein Prüfbogen noch eine Begründung für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie vor, zu denen eingehend Stellung genommen werden könnte. Eine detaillierte inhaltliche Prüfung kann insoweit nicht vorgenommen werden.

Wir beanstanden die Ausweisung des Vorranggebietes W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf allein schon aus rein formalen Gründen.

Ungeachtet dessen sehen wir die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf als mit den in der

- **Begründung G 4-4 zu Punkt 4.1 Freiraumsicherung**
- **Begründung G 4-6 zu Punkt 4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung**

des Regionalplanes Ostthüringen genannten Zwecken und formulierten Zielen als unvereinbar an.

Vorranggebiet Windenergie W-32 – Großkochberg

Die Ausweisung des Vorranggebietes W-32 – Großkochberg erfolgt innerhalb eines unzerschnittenen störungsarmen Raumes (UZSR) über 25 km² sowie im östlichen Teilbereich im Vorbehaltsgebiet **fs-108 – Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft nördlich Großkochberg**. Der westliche Teilbereich betrifft das Vorranggebiet **FS-132 – Muschelkalklandschaft um Teichel, Großkochberg, Engerda, Hohe Straße**.

Nähere diesbezügliche Angaben, Bewertungen und Abwägungen sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hirschgrund-Hexengrund-Spaal“.

Diese geplante LSG-Ausweisung ist in den gem. Beschluss Nr. 11/01/16 vom 04.03.2016 veröffentlichten Karten und Datenblättern zu den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt bzw. noch nicht einmal erwähnt.

Es liegen weder ein Prüfbogen noch eine Begründung für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie vor, zu denen eingehend Stellung genommen werden könnte. Eine detaillierte inhaltliche Prüfung kann insoweit nicht vorgenommen werden.

Wir beanstanden die Ausweisung des Vorranggebietes W-32 – Großkochberg allein schon aus rein formalen Gründen.

Ungeachtet dessen sehen wir die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-32 – Großkochberg als mit den in der

- **Begründung G 4-4 zu Punkt 4.1 Freiraumsicherung**
- **Begründung Z 4-1 zu Punkt 4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung**
- **Begründung G 4-6 zu Punkt 4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung**

des Regionalplanes Ostthüringen genannten Zwecken und formulierten Zielen als unvereinbar an.

Vorranggebiet Windenergie W-11 – Neckeroda

Die Ausweisung des Vorranggebietes W-11 – Neckeroda wird als fragwürdig angesehen, weil es innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hirschgrund-Hexengrund-Spaal“ liegt.

Gemäß dem Punkt 2.11 des Kriterienkataloges wird die Berücksichtigung dieses Sachverhaltes auf der Ebene der Regionalen Raumordnung mit der Begründung negiert, dass die Abwägung bzw. Prüfung im Einzelfall auf dem dann aktuellen Stand der Planung erfolgen soll.

Damit wird die geplante LSG-Ausweisung im derzeitigen Abwägungsprozess völlig ausgeblendet, was u. a. der gebotenen Sorgfaltspflicht zuwiderläuft.

Die Errichtung von Windenergieanlagen mit unbegrenzter Höhe (gem. der aktuell veröffentlichten Karte zum W-11 – Neckeroda sowie dem Prüfbogen zur Prüffläche 8.6 (Anlage 4 des Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“) und in einer Massierung, die die Fläche des geplanten Vorranggebietes W-11 – Neckeroda zuzüglich des auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt angrenzenden, weitaus großflächigeren Vorranggebietes W-32 – Großkochberg zu erwarten lässt, ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit dessen sich aus § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergebenden Schutzzweck und -ziel unvereinbar, da sie zumindest den Charakter des Gebietes erheblich verändern würde (siehe auch BNatSchG, § 26 Abs. 2).

Auch die Argumentation der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen gem. Anlage 4, Prüffläche 8.6, Punkt 2.25, dass das vorgeschlagene Vorranggebiet W-11 – Neckeroda auf einem landschaftlich weniger attraktiven Hochplateau des geplanten LSG und nicht in dessen Kernraum liegt und folglich der Forderung der Oberen Naturschutzbehörde, das geplante LSG als „Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung“ auszuweisen, nicht gefolgt wird, ist weder substanziell hinterlegt nach fachlich plausibel.

Wenn es Gründe für die Ausweisung eines LSG und für ein „Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung“ gibt, ist dies stets ganzheitlich zu sehen. Eine Differenzierung in den Schutzstatus relativierende Kern-, Rand- oder sonstige Zonen ist u. E. nicht zulässig.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass das geplante LSG im Nordwesten erst durch die Bundesstraße B 85 begrenzt wird und im Norden bis in die Gemarkung der Ortschaft Lengefeld reicht. Von einer Randlage kann insoweit nicht gesprochen werden.

Das Vorranggebiet W-11 – Neckeroda liegt in einem „unzerschnittenen, störungsarmen Raum“ (UZSR). Auch diesbezüglich ist die Argumentation im Kriterienkatalog, Anlage 1, Punkt 2.22 bezüglich der Randlage aus v. g. Gründen u. E. nicht haltbar. Folglich ist eine Zonierung unbillig.

Ein unzerschnittener, störungsarmer Raum bleibt nur ein solcher, wenn er nicht durch Maßnahmen zerschnitten oder zusätzlichen Störungen ausgesetzt wird. Es ist davon auszugehen, dass bei der Festlegung / -setzung des UZSR der Grad der Vorbelastung (hier durch die Bundestraße B 85) bereits eingeflossen und insoweit die bisherige Vorbelastung der Randbereiche des UZSR im Sinne der Ausweisung vernachlässigbar ist. Erhöhungen der Belastungen können jedoch dazu führen, dass die der Ausweisung zu Grunde gelegten Schwellenwerte überschritten werden. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie dürfte dies regelmäßig der Fall sein.

Die Prüfung hier auf die Genehmigungsebene (Einzelfallprüfung) zu verlagern, erscheint weder sinnvoll noch vertretbar.

In Anlage 4, Punkt 2.14 wird ausgeführt, dass die Waldinseln innerhalb der Prüffläche Bestandteile des Waldbiotopverbundes bilden.

Diese Bestandteile werden bei der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie zwar ausgespart, der Waldbiotopverbund jedoch empfindlich gestört, da sich das geplante Vorranggebiet wie eine Barriere zwischen die vernetzten Waldbiotope legt und großräumlich (zwischen den Wäldern) fragmentierend wirkt.

Die lapidare Aussage

„Im vorgeschlagenen Vorranggebiet Windenergie werden die Wälder gemieden.“

stellt den realen Sachverhalt sehr vereinfacht dar und beschreibt nicht die tatsächlichen Auswirkungen auf bzw. Eingriffe in den Waldbiotopverbund bzw. in dessen Entwicklungspotential.

Wir beanstanden das Vorliegen erheblicher Prüfungs- und Abwägungsmängel.

Klima

Autor: Dirk Meisinger, Dipl.-Ing. Fachrichtung Landschaftsplanung,
Vertiefungsstudium mit dem Studienschwerpunkt Städtebau

Von Herrn Klaus-Dieter Kellner, amtierender Bürgermeister der Stadt Blankenhain wurde im Jahr 2015 darauf aufmerksam gemacht, dass es seit Errichtung der vier

großen Windenergieanlagen im Bereich der Vorranggebietes W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf im Gebiet der Stadt Blankenhain zu Starkregenereignissen in einer bislang nicht gekannten Häufigkeit und Intensität sowie mit z. T. verheerenden Auswirkungen gekommen ist.

Insbesondere betroffen ist nachweislich der Landstrich zwischen dem Ortsteil Schwarza und dem Waldbad der Stadt Blankenhain. Dieser liegt wie von Herrn Kellner vorgetragen und von uns verifiziert auf einer direkten Linie mit den Windenergieanlagen.

Ob bzw. dass die Windenergieanlagen ursächlich für dieses Unwetterphänomen sind, ist derzeit zwar nicht belegbar, kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden.

Es gibt durchaus Grund zu der Annahme, dass von Windenergieanlagen ausgehende Turbulenzen, sogenannte Wirbelschleppen nicht nur wie nachgewiesen, Einfluss auf den Ertrag benachbarter Windenergieanlagen haben, sondern sich auch auf das Wettergeschehen, insbesondere die Niederschlagsbildung auswirken können.

Wir bemängeln, dass potentielle Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Niederschlagsbildung bei der planerischen Prüfung bzw. Abwägung nicht berücksichtigt worden sind und fordern eine Untersuchung und Analyse der Ereignisse, insbesondere auf der Basis der Einsatzberichte der Feuerwehren der Stadt Blankenhain und der Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sowie anderer örtlicher / regionaler Wetterstationen.

Auf die unstrittige Beeinflussung des Mikroklimas durch Windenergieanlagen (z. B. die Taubildung und Kaltluftentstehung betreffend) gehen die Planungsgemeinschaften in den von ihnen vorgelegten Entwürfen nicht ein.

So hat das Schutzgut Klima selbst in den Prüfbögen (Anlage 4 zum Beschluss Nr. PLV 14/01/16 vom 14.01.2016) der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen keine Berücksichtigung gefunden.

Wir beanstanden, dass das Schutzgut Klima (Makro- und Mikroklima) offensichtlich nicht Gegenstand der Prüfungen und Abwägungen gewesen ist.

Historie zur Planung von Großwindenergieanlagen auf dem Treppendorfer Berg zwischen den Ortschaften Rittersdorf, Treppendorf, Kottendorf und in nordöstlicher Richtung nahe Thangelstedt

Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf

Raumordnungsverfahren „Windpark Rittersdorf-Treppendorf“

Zum Standort Rittersdorf / Treppendorf liefen in den Jahren 2008 / 2009 insgesamt zwei Raumordnungsverfahren (ROV) beim Thüringer Landesverwaltungsamt.

Ein Antrag wurde von der Firma eolica windpark consult Gmbh & Co. Betriebs KG und ein weiterer Antrag von der Firma wpd Windpark Nr. 243 Renditefonds GmbH & Co. KG gestellt. Das Verfahren der Firma eolica betraf 3 WEA, wovon 2 (3) in der Gemarkung Treppendorf (Ostthüringen) und 1 (3) in der Gemarkung Rittersdorf (Mittelthüringen) vorgesehen waren. Das Verfahren der Firma wpd betraf 9 WEA, wovon sich 6 (9) in der Planungsregion Ostthüringen und 3 (9) in der Planungsregion Mittelthüringen befanden.

Zu beiden Verfahren gab es Bürgerproteste sowie ablehnende Beschlüsse und Stellungnahmen (u. a. Landratsamt Weimarer Land, Stadt Blankenhain, Gemeinde Rittersdorf, Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen Beschluss Nr. STA 37/01/09 vom 06.03.2009, NABU).

Des Weiteren war für die raumplanerische Bewertung ausschlaggebend, dass die die Planungsregion überschreitenden Standorte Rittersdorf / Treppendorf als Einheit zu betrachten seien.

Im damaligen Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen war kein Vorranggebiet „Windenergie“ im Bereich Rittersdorf / Treppendorf enthalten. Im Entwurf des Regionalplans Ostthüringen war dagegen ein Vorranggebiet „Windenergie“ in diesem Bereich ausgewiesen, welcher jedoch max. für 4 - 5 WEA geeignet gewesen wäre.

Zudem war 2009 für das Vorranggebiet eine Höhenbegrenzung auf 100 Meter Gesamthöhe beabsichtigt.

Am 25.09.2009 wurde die landesplanerische Beurteilung abgeschlossen.

Ergebnis: Ablehnung der Anträge

Begründung:

Die geplanten WEA an der Grenze des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Weimarer Landes verstießen vor allem gegen die Regeln des Vogelschutzes. Die WEA könnten die besonders geschützten Brutvorkommen von Rotmilan, Uhu, Baumfalke und Wachtel erheblich gefährden. Auch für die Zugvögel bestehe in der Region ein erhebliches Risiko. Das Landschaftsbild werde beeinträchtigt, weil der geplante Standort auf einem weithin einsehbaren Hochplateau liege. Bisher seien dort noch keine störenden Hochspannungsmasten, Verkehrsbauten oder andere Einrichtungen vorhanden. Das nahe gelegene Rittersdorf genieße außerdem den Status eines Denkmal-Ensembles.

Ausweisung Vorranggebiet W-15 Treppendorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Das Vorranggebiet W-15 – Treppendorf wurde mit dem am **18.06.2012** genehmigten und in Kraft gesetzten Regionalplan Ostthüringen (Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012) neu ausgewiesen.

Der Regionalplan Ostthüringen, der den seit **1999** gültigen Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen ersetzte, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungs- und Abstimmungsprozesses.

Innerhalb dieses langjährigen Verfahrens, für das die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen verantwortlich war, wurden die Belange des Standortes in den Entwurfsplanungen (Anhörungen / öffentliche Auslegungen) mehrmals unterschiedlich durch die Regionale Planungsgemeinschaft abgewogen.

Beispiel Nr. 1

(Quelle: Überarbeiteter Entwurf zur Anhörung und öffentlichen Auslegung 2009):

> „Am Standort Treppendorf werden mit der Beschränkung der Anlagenhöhen auf max. 100 Meter insbesondere die Belange des Umgebungsschutzes für die denkmalgeschützte Ortslage Rittersdorf in der angrenzenden Planungsregion Mittelthüringen sowie die Nähe zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten und Vogelzugkorridoren berücksichtigt.“

Beispiel Nr. 2

(Quelle: Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen – Abwägung der Anregungen aus der Anhörung / öffentlichen Auslegung vom 15.05.2009)

> „Eine Erweiterung des Vorranggebietes W-15 nach Nordosten und Osten ist nicht möglich; siehe lfd. Nr. 1: Abwägung der Anregung 673/454/180 f sowie lfd. Nr. 9: Abwägung der Anregung 529/1198/6

Lfd. Nr. 1: a) Betrachtung des Gesamtraumes: … Mit der Festlegung einer Höhenbegrenzung von max. 100m Gesamthöhe der WEA wird vor allem dem Belang des Denkmalschutzes und auch dem Belang des Landschaftsbildes entsprochen.

Lfd. Nr. 1: f) zu Avifauna und Fledermausschutz: ... Bei der nochmaligen Prüfung des Standortes hinsichtlich des Vogel- und Fledermausschutzes musste die Planungsgemeinschaft widersprüchliche Aussagen von Fachleuten zur Kenntnis nehmen. .. Von der Oberen Naturschutzbehörde wird ein erhöhtes Konfliktpotenzial und folgender Untersuchungsbedarf feststellt:

- Eine artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) ist erforderlich.
- Das Vorkommen des Rotmilans im 6km-Bereich ist zu prüfen.
- Der Abstand zum Wald ist zu prüfen.
- In einer mehrjährigen Studie sind die Zugkorridore der Avifauna zu prüfen, dazu ist eine Abstimmung mit der TLUG notwendig.

Drei Gutachten zum Vogel- und Fledermausschutz ergaben eine völlig andere Einschätzung. Diese Gutachten weisen generell daraufhin, dass vorbeiziehende, rastende oder brütende Vögel und Fledermäuse eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA haben, insbesondere durch erhöhtes Unfallrisiko (Vogelschlag), Vergrämung, Quartierverluste oder Zugumkehr. Jedoch kommen nach Prüfung der konkreten Bedingungen vor Ort die Gutachter zu dem Schluss, dass die Planung bei Einhaltung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für den Vogel- und Fledermausschutz sowohl dem Fledermausschutz nicht entgegensteht als auch bei den zahlreich vorhandenen Vogelarten keine massiven Gefährdungen zu erwarten sind. **Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen muss in nachfolgenden Verfahren erfolgen …**

Die Planungsgemeinschaft hat auch die Hinweise der Oberen Naturschutzbehörde zu den Abständen des geplanten Windparks zum Waldrand berücksichtigt. Insbesondere im Interesse des Vogel- und Fledermausschutzes wurden die Abstände zu den nördlich und südwestlich gelegenen Waldflächen vergrößert, siehe dazu auch Abwägung zu i).

Lfd. Nr. 9: … keine Erweiterung von W-15 in östliche Richtung

Begründung: Zwar würden bei einer Erweiterung von W-15 in östliche Richtung die Mindestabstände zu den Ortschaften eingehalten, jedoch befindet sich an der östlichen Grenze eine Kirschbaumallee, an die sich ein in Planung befindliches Landschaftsschutzgebiet anschließt. Da Vorranggebiete Windenergie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen sind und die Planungsgemeinschaft dem **Landschaftsschutz** einen hohen Stellenwert beimisst, wird das geplante Landschaftsschutzgebiet in der Abwägung berücksichtigt, womit eine **Erweiterung** W-15 in östliche Richtung **nicht** möglich ist.

Lfd. Nr. 11: … **keine Erweiterung nach Nordosten und Osten**

Eine Erweiterung des Vorranggebietes W-15 nach Nordosten und Osten ist nicht möglich; siehe lfd. Nr. 1: Abwägung der Anregung 673/454/180 f) sowie lfd. Nr. 9: Abwägung der Anregung 529/1198/6 "

Beispiel Nr. 3

Im Rahmen des **intensiven mehrjährigen** Abwägungsverfahrens für den **umstrittenen** Standort Treppendorf mit der Bezeichnung W – 15 wurde letztendlich eine Wiederaufnahme des Standortes durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit **max. 4 Windenergieanlagen** und einer **Höhenbegrenzung von max. 150 Metern** im Jahr 2012 beschlossen.

„ Für 2 Gebiete des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan gemäß Beschluss der Planungsversammlung vom 15.09.2009 konnte nach der erneuten Bewertung eine Wiederaufnahme in den Regionalplan beschlossen werden. Das betrifft die Gebiete Rauschwitz und Remda-Teichel/Treppendorf."

(Quelle: Regionalplan Ostthüringen, veröffentlicht am 18.06.2012)

Eine Erweiterung in östliche und nordöstliche Richtung durch die Regionale Planungsgemeinschaft wurde 2012 ausgeschlossen!

Es gab gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-15 Treppendorf Bürgerproteste und ablehnende Beschlüsse und Stellungnahmen (u. a. Beschluss Nr. STA 37/01/09 vom 06.03.2009, Beschluss Nr. PLA 10/07/11 vom 27.07.2011, Gemeinde Rittersdorf vom 09.07.2009), auf die hiermit verwiesen wird.

Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen – Erläuterungsbericht – 2. Regionaler Teil Planungsregion Ostthüringen vom 10.02.2015 - KLI226TUE - Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Punkt 3.2 Bewertung der bestehenden Vorranggebiete / Tabelle 5:

Gunst raum-Nr.	Bezeichnung	Fläche [ha]	Bestand	Bemerkung
				prüfen.
G43	W-14: Remda-Teichel / Treppendorf	23,6	1 WEA 1999, 2 WEA 2012, 1 WEA außerhalb.	Zugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel „Eisenberg Jena Blankenhain" und Zugkorridor für Greifvögel und Eulen „Rohrbach Umpferstedt Melingen Saalborn Kranichfeld/Klettbach" durch ganze Fläche; Rastgebiet für Wasservögel „Kottenhainer Höhe, E Rettwitz" 2,5 km südöstlich; Freiraumsicherung 20 m nordöstlich. Bewertung: erhalten, ggf. arrondieren.

Punkt 3.3.1 Präferenzräume im Offenland / Tabelle 6:

Nr.	Bezeichnung	Gunst raum-Nr.	Fläche [ha]	Priorität	Bemerkung
P26OST	W-14: Treppendorf	G43	22	2	Geringfügige Ausweitung des VG prüfen, Ausdehnung der Fläche nach Westen und Norden im Rahmen der 1.000 m Puffer möglich (Reduzierung im S auf 1.000 m); Ausdehnung nach Osten wegen des Reliefs und der Kirchen-Ruine Markersdorf nicht sinnvoll. Westlicher Teil liegt in Mittelthüringen/Rittersdorf. Weitere mögliche Fläche im Nordwesten hat schlechteren Wind und ist in der Abwägung unterlegen.

Anmerkung:

Das Vorranggebiet Windenergie Remda-Teichel / Treppendorf ist in den Unterlagen sowohl mit W-15 als auch mit W-14 bezeichnet!

Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf

Mit Beschluss Nr. 11/01/16 vom 04.03.2016 wurde die Fläche des bestehenden Vorranggebietes **in Richtung Nordosten und Osten wesentlich erweitert** und wird als Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf bezeichnet.

Datenblatt zum Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf:

Gemeinde/n	Remda-Teichel
Landkreis/e	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Lage	nördlich der Gemeinde Treppendorf, Fläche grenzt im Westen und Osten an die Planungsregion Mittelthüringen westlicher Teil der Fläche entspricht dem ehemaligen Vorranggebiet W-14
Vorranggebiet Windenergie im Regionalplan 2012	ja, W-14 – Remda-Teichel/Treppendorf
Bestand an WEA (im Vorranggebiet Windenergie im RP 2012)	4
Präferenzraum TMIL-Studie	ja, P26OST (entspricht ehemaligen Vorranggebiet)
Fläche [ha]	153, davon – 139 ha ohne Höhenbeschränkung, – 14 ha mit Höhenbeschränkung von 150m (750 – 1.000 m Siedlungsabstand)
Höhenlage [m ü. NN]	400 – 460
Windgeschwindigkeiten in 120 m Höhe [m/s]	6,0 – 6,75
Erschließung	Ortsverbindungsstraße Rittersdorf-Thangelstedt (Verläuft nordöstlich der Fläche), Flurwege Erschließung durch bestehende Anlagen gewährleistet
nächste Einspeisemöglichkeit	15-16 km Umspannwerk Rudolstadt-Schwarza

Umweltmerkmale

Naturraum	Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte
Lage im Naturpark	nein
Lage im Vorranggebiet/ Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP 2012)	östlicher Teil der Fläche: Vorbehaltsgebiet fs-109 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft nördlich Remda und westlich Teichel
derzeitige Nutzung	landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung
Vorbelastungen	4 bestehende Windenergieanlagen
sonst. Besonderheiten	Lage im Vogelzugkorridor Eisenberg-Jena-Blankenhain Lage im unzerschnittenen störungsarmen Raum über 25 km²

Sonstige Hinweise:

Änderung Flächenzuschnitt: Vergrößerung der Fläche nach Westen, die laut ATKIS-Daten gepufferte „baulich geprägte Siedlungsfläche im Außenbereich" existiert in dieser Form nicht, daher konnte der Puffer entfernt und die Fläche nach Westen bis einschließlich des ehemaligen Vorranggebietes Windenergie vergrößert werden.

Anmerkung:

Das Vorranggebiet Windenergie Remda-Teichel / Treppendorf ist in den Unterlagen sowohl mit W-15 als auch mit W-14 bezeichnet!

Das vorliegende Datenblatt widerspricht den am Standort Remda-Teichel / Treppendorf in der Vergangenheit bereits mehrfach durchgeführten Untersuchungen und Bewertungen, die die Grenzwertigkeit der Betroffenheit der Belange Schutz der Avifauna, Umgebungsschutz von Denkmalen sowie Landschaftsbild und Tourismus aufgezeigt haben.

(Bezug: Regionalplan Ostthüringen, veröffentlicht am 18.06.2012)

Die Belange Schutz der Avifauna, Umgebungsschutz von Denkmalen sowie Landschaftsbild und Tourismus, die innerhalb des intensiven Abwägungsverfahrens für den Standort Treppendorf durch die Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Jahr 2012 eine wesentliche Rolle zur Begrenzung des Vorranggebietes W-15 – Remda-Teichel / Treppendorf auf max. 4 WEA spielten, werden im Jahr 2016 durch diese völlig ausgeblendet.

Es liegen weder ein Prüfbogen noch eine nachvollziehbare Begründung für die wesentliche Erweiterung des neu ausgewiesenen Vorranggebietes W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf vor.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ergibt sich aus der Bewertung der Präferenzraumstudie und der aktuellen Planung zu W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf.

Wir zitieren aus „ 1 Einführung und Anlass“ der Präferenzraumstudie:

> „Das Büro döpel Landschaftsplanung (Göttingen) wurde vom Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr im Oktober 2013 mit der Erstellung der vorliegenden Untersuchung, der Windenergienutzung in Thüringen unter Berücksichtigung der vier Planungsregionen Nordthüringen, Mittelthüringen, Ostthüringen und Südwestthüringen, beauftragt. Ziel der Untersuchung ist es, eine Novellierung der Wind-Vorranggebiete – die im Zuge der Fortschreibung der jeweils 2011 und 2012 in Kraft getretenen Regionalpläne der vier Planungsregionen in Thüringen notwendig werden – fachplanerisch zu unterstützen.
> Die Untersuchung umfasst ein flächendeckendes Windenergiekonzept unter besonderer Berücksichtigung der Windressourcen. Grundlage hierfür bildet eine Windressourcenstudie, welche das Windenergiepotenzial für eine Höhe von 50 m, 100 m und 120 m über Grund ermittelt. Im Ergebnis werden Präferenzräume ermittelt, welche sich zur Ausweisung neuer bzw. Änderung bestehender Windvorranggebiete eignen.“

Das Ergebnis der Bewertung aus der Studie für W- 31 – Remda-Teichel / Treppendorf:

„erhalten, ggfs. arrondieren“

Der Plangeber hat ein lt. Präferenzraumstudie ungeeignetes Gebiet mit 153 ha neu ausgewiesen.

Bei ordnungsgemäßem Einbezug des Ergebnisses der Präferenzraumstudie ist W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf zu streichen.

Wir beanstanden das Vorliegen erheblicher Prüfungs- und Abwägungsmängel. Diese führten fälschlicherweise zur Ausweisung des Vorranggebietes W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf.

Erhalt der biologischen Vielfalt

keine Veröffentlichung zum Schutz der Arten

Fazit

Die Ausweisung der Vorranggebiete **W-31 – Remda-Teichel / Treppendorf** und **W-32 – Großkochberg** wird aus den v. g. sach- und fachlichen Gründen abgelehnt.

Im Weiteren wird die Planungsgemeinschaft Ostthüringen aufgefordert, die sich aus der v. g. sach- und fachlichen Argumentation ergebenden Belange bei der Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zu vertreten und eine entsprechende Stellungnahme an die Regionale Planungsstelle Mittelthüringen abzugeben.

Abschließend erlauben wir uns, noch auf eine Besonderheit hinzuweisen:

Die Vorrangflächen W-32 – Großkochberg und W-11 – Neckeroda befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft und würden praktisch eine lokale Einheit bilden. Sie werden jedoch aufgrund der sie trennenden Zuständigkeitsgrenze (Mittelthüringen / Ostthüringen) von unterschiedlichen Planungsgemeinschaften ausgewiesen und einer Bewertung unterzogen. Dabei wird dem Grunde nach die Abstandsregelung von 5 km zwischen Vorranggebieten vollkommen außer Acht gelassen.

Während in der Begründung zum W-11 – Neckeroda zumindest ansatzweise, wenn auch nicht mit sachlich ausreichender Würdigung, avifaunistische, topografische und naturschutzfachliche Belange aber auch denkmalschutzrechtliche Aspekte mit Hinblick auf Sichtachsen angesprochen werden und zur Festlegung von Flächengrenzen führen, werden diese Aspekte für das W-32 – Großkochberg gänzlich ignoriert oder anders bewertet. Ganz bewusst wird jedoch auf die Existenz der Vorrangfläche in der benachbarten Planungsregion hingewiesen.

Dieses Beispiel verdeutlicht einen hohen Grad an Oberflächlichkeit und Willkür bei der Aufstellung beider Regionalpläne.

Mohrental, den 06.07.2016

(Thomas Heßland)

Pressesprecher

Kontakt: lebenswertes-hochplateau@gmx.de

Internet: www.lebenswertes–hochplateau.de

Unterstützerkonto:
Steffen Patzer
IBAN: DE24 5005 0201 1243 6690 10